



Benutzungsordnung



§ 1. Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Nutzung des Montessori Kinderhauses Göttingen. Eltern im Sinne dieser Benutzungsordnung sind auch der / die Sorgeberechtigte/n.

§ 2. Allgemeines

Im Kinderhaus sollen sich die Kinder frei in einer von Vertrauen getragenen Atmosphäre entwickeln. Die individuellen Bedürfnisse, die allgemeine und insbesondere die örtliche Lebenswelt und persönliche Lebenssituation der Kinder und der Familien sind ausschlaggebend für die pädagogische Praxis.

Als Ergänzung des Familienlebens und im engen Kontakt mit dem Elternhaus soll der Aufenthalt im Kinderhaus dazu beitragen, die geistige, seelische, körperliche und soziale Entwicklung des Kindes anzuregen und zu fördern.

Zu den Aufgaben gehört, die Eltern in Erziehungsfragen zu unterstützen und zu beraten.

Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Einrichtung und Elternhaus werden gem. § 10 KiTaG Elternvertretungen gebildet.

Das Kinderhaus bietet allen Kindern in altersgemischten Gruppen die gleichen Entwicklungschancen. Im Rahmen ihrer pädagogischen Möglichkeiten sollen Entwicklungsrückstände und milieubedingte Benachteiligungen ausgeglichen werden.

§ 3. Voraussetzungen für die Aufnahme ins Kinderhaus

Die Entscheidung für die Aufnahme trifft die Leitung des Kinderhauses.

Neben den Vergabekriterien sind für eine Aufnahme folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) die Rückgabe des vollständig ausgefüllten und von allen Sorgeberechtigten unterzeichneten Betreuungsvertrags,
- b) die Vorlage eines ärztlichen Attests (Bescheinigung des Haus- oder Kinderarztes), das nicht älter als vier Wochen sein sollte.
- c) Bei Aufnahme ins Kinderhaus sollte die Sauberkeitserziehung abgeschlossen sein.
- d) Bei Aufnahme des Kindes erwarten wir eine Mitgliedschaft im Verein/Förderverein.

Während der Eingewöhnungszeit wird die grundsätzliche Erreichbarkeit eines Elternteils vorausgesetzt.

§ 4. Fehlen eines Kindes

Bei Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus anderen Gründen ist die Leiterin / der Leiter des Kinderhauses zu verständigen.

§ 5. Öffnungszeiten, Früh- und Spätdienste, Verweildauer, Abholung

Kinderhaus: 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Kosmos Kids: 8.00 Uhr bis 19.00Uhr

Die Kinder können zu verschiedenen Zeiten angemeldet werden.

Im Kinderhaus wird ein Frühdienst von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr und ein Spätdienst von 17.00 bis 18.00 Uhr angeboten.

Bei den Kosmos Kids ein Spätdienst von 17.00Uhr bis 19.00Uhr.

Für die Spätdienste gilt eine Mindestanzahl von 3 Kindern.

Früh- und Spätdienste müssen bei der Leitung schriftlich beantragt/genehmigt werden.

An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt das Kinderhaus/Kosmos Kids geschlossen.

Die tägliche Verweildauer darf 9 Stunden nicht überschreiten.

Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zum Kinderhaus obliegt den Erziehungsberechtigten.

Die Kindergartenkinder müssen den Mitarbeiterinnen übergeben werden, damit deren Aufsichtspflicht beginnt.

Die Kinder sind pünktlich abzuholen. Bis zum Ende der Betreuungszeit müssen Sie mit Ihrem Kind das Gelände verlassen haben.

Kindergartenkinder müssen aus haftungsrechtlichen Gründen von den Erziehungsberechtigten oder ihren Bevollmächtigten abgeholt werden. Kinder unter 14 Jahren sind hierzu nicht berechtigt.

Schließzeiten / Ferien (Hinweis: die Elternbeiträge/Verpflegungskosten sind auch für diese Tage im vollem Umfang zu zahlen)

Das Kinderhaus wird in den Sommerferien für ca. drei Wochen geschlossen. In dieser Zeit erfolgt grundsätzlich keine Betreuung.

Weitere Schließzeiten sind:

- a) Fortbildungsveranstaltungen des pädagogischen Fachpersonals (max. 3 Tage pro Jahr)
- b) Planungstage (max.3 Tage) für das neue Kinderhausjahr
- c) Brückentage (z.B. Tag nach Himmelfahrt)
- d) In den Weihnachtsferien
- e) An besonderen einzelnen Tagen nach einvernehmlicher Absprache zwischen Kindertagesstättenleitung und den Elternvertretern.

§ 6. Krankheiten Erkrankungen des Kindes

Erkrankte Kinder sind grundsätzlich vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen.

Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten (z.B. **Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbaren Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hautkrankheiten**) oder **Läusebefall** beim Kind sind die Eltern zur unverzüglicher Mitteilung an die Leitung des Kinderhauses verpflichtet, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können.

Bis zur Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung bleibt das Kind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen (§ 44, § 45 Bundesseuchengesetz). Bei Lausbefall ist eine Erklärung der Eltern abzugeben, dass sie Ihr Kind untersucht haben und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen anwenden.

Wird bei einem Kind in der Kindertagesstätte eine akute Erkrankung festgestellt, sind die Eltern verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

Die Kindertagsstätte entscheidet, ob das Kind bei gesundheitlicher Beeinträchtigung den Kindergarten besuchen kann. Medikamente dürfen grundsätzlich nicht in der Einrichtung verabreicht werden.

Erkrankung anderer mit dem Kind in einem Haushalt lebender Personen

Tritt bei anderen mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebender Personen eine ansteckende Krankheit auf (s.o.) oder besteht ein entsprechender Verdacht, ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu informieren.

§ 7. Haftung

Der Träger haftet nicht für den Verlust und / oder Beschädigung der Garderobe oder sonstiger mitgebrachter Gegenstände.

§ 8. Elternarbeit

Es wird vorausgesetzt, dass sich die Eltern aktiv an der Elternarbeit beteiligen und auch die Elternabende regelmäßig besuchen.

Es besteht eine Verpflichtung der Eltern, sich über Belange ihrer Kinder und der Einrichtung zu informieren.

Eltern, die ihre Kinder nicht selbst regelmäßig in die Kindertagesstätte bringen oder von dort abholen, sollten sich mindestens zweimal im Monat persönlich in der Einrichtung melden.

Einmal im Jahr bitten wir Sie zu einem Entwicklungsgespräch.

§ 9. Beteiligung der Elternvertreter

Die Elternvertreter werden im Rahmen der Richtlinien über die Tätigkeit der Elternvertreter und des Beirates in der Kindertagesstätte beteiligt.

§ 10. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.